

Sitzung HuFa am 02.12.2024

TOP 1 - Etatberatungen 2025 - Offene Punkte/ Prüfaufträge aus den Etatberatungen im HuFa am 18. und 19.11.2024

- I. **Beschlossene Anträge der Fraktionen in den Etatberatungen 2025 (inklusive Einwohnerbeteiligung) im HuFa:**
 - Siehe Anlage 1

- II. **Beschlossene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsplanentwurf 2025:**
 - Siehe Anlage 2

- III. **Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf 2025, die noch vom HuFa zu beschließen sind:**
 - Siehe Anlage 3

- IV. **Etatberatungen 2025 im HuFa haben - inklusive der unter den Punkten III. aufgeführten Nachmeldungen der Verwaltung- zu folgenden Änderungen im Zahlenwerk geführt:**
 - Siehe Anlage 4

- V. **Informationen zum finanziellen Handlungsspielraum in der vorläufigen Haushaltsführung 2025:**
 - Siehe Anlage 5

- VI. **Die Verwaltung nimmt zu den offenen Fragen aus den Etatberatungen 2025 im HuFa, die kurzfristig beantwortet werden konnten, nachfolgend Stellung. Weitere Prüfaufträge, die einen größeren Bearbeitungsaufwand in Anspruch nehmen, werden im kommenden Jahr abgearbeitet und die Ergebnisse den jeweiligen Ausschüssen vorgelegt. Eine Auflistung der Prüfaufträge wird bis Ende 2024/ Anfang 2025 allen Fraktionen zur Verfügung gestellt.**

Teilhaushalt übergreifend

1. Alle Investitionsprojekte

Auftrag: Es wurde um Prüfung gebeten, ob das Investitionsbudget vor dem Hintergrund der vorhandenen Deckungskreise und der Erfahrungen im Haushaltsvollzug der Vorjahre sowie der Mittelabflussquoten weiter reduziert werden kann.

Stellungnahme:

Nach Prüfung kann die Verwaltung folgende Vorschläge unterbreiten (siehe auch Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“):

- Z501056 „Neubau Kita Rauental/ Goldgrube/ Moselweiß“: Anpassung aufgrund des aktuellen Projektfortschritts und der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit
- Q510002 „Spiel- und Bolzplätze“: Anpassung an voraussichtliche Kassenwirksamkeit und unter Berücksichtigung der Haushaltsreste aus 2024 (siehe hierzu lfd. Nr. 7)
- Z401461 „Schülerweiterung Goethe-Realschule“: Anpassung aufgrund des aktuellen Projektfortschritts und der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit (siehe hierzu auch lfd. Nr. 10)

In Summe kann durch die Reduzierungen das Investitionskreditvolumen in 2025 um rd. 4,1 Mio. Euro zurückgeführt werden.

Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)

2. Produkt 1122 (Personalentwicklung / Betriebliches Gesundheitsmanagement), Seite 151

Auftrag: Die Verwaltung wird gebeten, Auskunft über die Entwicklung der Krankentage/-quote zu geben und zukünftig im Haushalt darüber zu informieren (Kennzahl oder Fließtext).

Stellungnahme:

Die Krankenquote im Jahr 2023 beträgt 7,32 %. Das bedeutet, dass gut 7 % der Arbeitszeit aufgrund von Krankheit ausgefallen sind. Die Krankenquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,62 Prozentpunkte gesunken. In zukünftigen Haushalten wird eine entsprechende Information aufgenommen.

3. Produkt 1145 (Zentrale Dienste), Seite 158

Frage: Es wird um eine Aufschlüsselung des Ansatzes für „Leasingmiete Dienstfahrzeuge“ in Höhe von 82.000 Euro gebeten. Wie viele Fahrzeuge sind darin enthalten? Wofür werden sie benutzt?

Stellungnahme:

- 3 Dienstwagen Verwaltungsleitung sowie Kurier- und Zustellfahrten
- 3 Dienstfahrzeuge allgemeiner Dienstverkehr Standort Rathaus / Schängel-Center
- 10 Dienstfahrzeuge allgemeiner Dienstverkehr Standort Hochhaus am Bahnhof

4. Projekt Q100001 (Global Amt für Personal und Organisation), Seite 185

Frage: Wieviel wurde von den von 2023 nach 2024 übertragenen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 29.500 Euro verausgabt? Für welche Maßnahmen wurden die Mittel verwendet?

Stellungnahme:

Dienstrad Hoevelstraße	2.668,95 Euro
Teeküchen	11.915,00 Euro
<u>Messestand</u>	<u>1.446,60 Euro</u>
Gesamt	16.030,55 Euro

Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)

5. Produkt 1221 (Sicherheit und Ordnung) und 1231 (Verkehrsüberwachung), Seiten 256 und 264

Auftrag: Es soll eine ausführliche Erläuterung zur Entwicklung der Personalkosten bei den Produkten 1221 „Sicherheit und Ordnung“ und 1231 „Verkehrsüberwachung“ erfolgen.

Stellungnahme:

Die Gründe für die Verschiebungen sind aus Anlage 6 ersichtlich.

Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Erläuterungen im Haushaltsplanentwurf 2025 „Übersichtsblatt Amt 31/Ordnungsamt“ verwiesen (Seite 245), wonach die Organisationsverfügung zu Kostenverlagerungen zwischen den Produkten des Ordnungsamtes führt. Auf Amtsebene lässt sich eine Erhöhung des Ansatzes erkennen, welcher insbesondere aus den allgemeinen Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie Stellenneueinrichtungen resultiert.

Teilhaushalt 06 (Jugend und Soziales)

6. Produkt 3411 (Unterhaltsvorschussleistungen), Seite 387

Frage: Wie lange sind die Verjährungsfristen bei Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen?

Stellungnahme:

Forderungen gegen den Unterhaltspflichtigen (§7 UhVorschG) verjähren regelmäßig nach 3 Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährung kann unter verschiedenen Bedingungen gehemmt werden, bspw. wenn der Schuldner Zahlungen leistet (die Frist beginnt erneut) oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. In der Regel bestehen in den Unterhaltsvorschussfällen Unterhaltstitel, mit denen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändungen, Abnahme Vermögensauskunft etc.) durchführen können. In jedem Fall kann jedoch ein Aufrechnungsersuchen auf Steuerrückerstattung beim Finanzamt oder Abzweigung von ALG I gestellt werden (auch ohne Unterhaltstitel möglich).

7. Projekt Q510002 (Spiel- und Bolzplätze), Seite 421

Frage: Welche genauen Maßnahmen (Prioritätenliste) sind in dem Projekt enthalten? Es soll geprüft werden, ob der Ansatz gekürzt werden kann und Restmittel übertragen werden können.

Stellungnahme:

Über das o. g. Projekt wird die Prioritätenliste abgewickelt. Hierfür sind jährlich 200.000 Euro im Haushalt eingeplant. Die Prioritätenliste wird seitens des Eigenbetriebes Grünflächen und Bestattungswesen/ EB 67 aufgestellt, in der AG Spielflächen beraten und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

In 2024 ist die Prioritätenliste noch nicht beschlossen (Entwurf der Prioritätenliste 2024 siehe Anlage 7). Sie wird in der AG Spielflächen am 06.12.2024 beraten und im JHA am 18.12.2024 beschlossen. Aufgrund der diesjährigen Kommunalwahl und damit verbundenen Neuwahlen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen kam es zu erheblichen Verzögerungen im Rahmen der Priorisierung von Maßnahmen.

Eine Umsetzung der Projekte wird somit erst im nächsten Jahr möglich sein. Es werden Haushaltsmittel des Jahres 2024 für die Umsetzung der Prio-Liste 2024 (220.000 Euro) ins nächste Jahr übertragen.

Da im kommenden Jahr die komplette Prio-Liste aus 2024 abgearbeitet wird, werden beim EB 67 nur noch begrenzte Kapazitäten für die Umsetzung der eigentlich in 2025 vorzusehenden Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Zudem stehen in 2024 aus übertragenen Auszahlungsermächtigung des Vorjahres 321.900 Euro zur Verfügung. Von diesen Mitteln werden bis Jahresende 2024 231.900 Euro benötigt, sodass Restmittel von 90.000 Euro nach 2025 übertragen werden können.

Aufgrund dessen wird vorgeschlagen, den Haushaltsansatz 2025 von bisher 200.000 Euro auf 10.000 Euro zu reduzieren (siehe Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“). In 2025 würden im o. g. Projekt in Summe Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 320.000 Euro zur Verfügung stehen.

Teilhaushalt 08 (Schulen)

8. Produkt 2111 (Grundschulen), Seite 473

Frage: Warum unterscheiden sich die Kennzahlen im Bereich „Aufwand für Reinigung in Euro/qm“, „Energieverbrauch/Strom Schulgebäude in kWh/qm“ und „Energieverbrauch/Wärme Schulgebäude in kWh/qm“ in den Jahren 2025 - 2028 von dem Ergebnis 2023 und dem Ansatz 2024?

Stellungnahme:

„Aufwand für Reinigung in Euro/qm“:

Die Ansätze 2025 - 2028 wurden nach interner Abstimmung und Prüfung an den Ansatz 2024 (17,56) angepasst. Dieser Wert entspricht dem erwarteten Aufwand für Reinigung in Euro/qm in den Jahren 2025 - 2028. Eine kontinuierliche Steigerung ist nicht eingeplant, da der Ansatz 2024 gegenüber dem Ergebnis 2023 erhöht wurde.

„Energieverbrauch/Strom Schulgebäude in kWh/qm“:

Der Ansatz 2024 (83,27) wurde deutlich zu hoch eingeplant. In den Jahren 2025 - 2028 wurden die Ansätze dem Ist-Ergebnis 2023 angepasst. Durch die stetigen Verbesserungen beim Energieverbrauch reduziert sich der Ansatz zukünftig von Jahr zu Jahr.

„Energieverbrauch/Wärme Schulgebäude in kWh/qm“:

Der Ansatz 2024 (10,97) wurde zu hoch eingeplant. In den Jahren 2025 - 2028 wurden die Ansätze dem Ist-Ergebnis 2023 angepasst. Durch die stetigen Verbesserungen beim Energieverbrauch reduziert sich der Ansatz zukünftig von Jahr zu Jahr.

9. Projekt Z400003 (Spielgeräte auf Schulhöfen), Seite 512

Frage: Welche Maßnahmen werden in 2025 konkret umgesetzt?

Stellungnahme:

In 2025 sind folgende Maßnahmen geplant:

Fußballarena (GS Arenberg), Bodentrampolin (GS Ehrenbreitstein), Kugelbahn (GS Güls), Fußballtore (GS Immendorf), Nestschaukel (GS Lay), Sinnesgarten und Boulderwand (GS Lützel), Spielhaus (GS Moselweiß), Großspielgerät (GS Metternich-Rohrerhof), Fußballtore (GS Neukarthause), Ballwurftrichter (GS Pestalozzi), Markierung Bodenspiele (GS Paffendorf), vier Spielelemente (GS St. Castor) und Holzpferd (GS Wallersheim).

10. Projekt Z401461 (Schülerweiterung Goethe Realschule), Seite 544

Auftrag: Die Verwaltung soll prüfen, wie viele Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2025 tatsächlich benötigt werden.

Stellungnahme:

Der Auszahlungsansatz 2025 kann nach interner Abstimmung hinsichtlich des aktuellen Projektfortschritts von bisher 4,9 Mio. Euro auf nunmehr 3 Mio. Euro reduziert werden (siehe auch lfd. Nr. 1 und Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“). Die zurückgemeldeten Mittel von 1,9 Mio. Euro werden in 2028 neu veranschlagt.

11. Projekt Z401467 (Realschule plus Goethe Sanierung Lehrküche), Seite 546

Auftrag: Die Verwaltung wird darum gebeten, die Projekterläuterung inhaltlich anzupassen.

Stellungnahme:

Folgender angepasster Erläuterungstext wird in die Investitionsübersicht aufgenommen: An der Goethe Realschule plus ist die Erneuerung von vier L-förmigen Küchenzeilen mit hochwertigen Materialien wie MDF-Trägerplatten, HPL-Laminat-Oberflächen und Edelstahlbeschlägen vorgesehen. Hierbei werden moderne Küchengeräte, darunter Einbaubacköfen, Induktionskochfelder, Edelstahlspülen sowie Kühl- und Waschgeräte, installiert.

Durch diese Maßnahmen soll den Schülerinnen und Schülern der Goethe-Realschule plus eine zeitgemäße Lernumgebung für den Hauswirtschaftsunterricht geboten werden. Für das Jahr 2025 sind Planungsmittel veranschlagt.

Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)

12. Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr), Seite 635

Auftrag: Es wird um Prüfung gebeten, ob im Investitionshaushalt bei den Radverkehrsmaßnahmen Mittelkürzungen möglich sind.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Etatberatungen wurden nachfolgende Kürzungen/ Verschiebungen von 500.000 Euro vorgenommen (siehe auch Anlage 2 „Beschlossene Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen“):

- P661216 „Ausbau Fußwegeverbindung Horchheimer Höhe – Lahnstein (Verzicht auf die Maßnahme: -250.000 Euro)
- P661218 „Moselweißer Straße – Behringstraße bis Saarplatz Neuordnung Radverkehr“ (Verschiebung Ansatz 2025 von 50.000 Euro nach 2026)
- P671029 „Moselweiß Moselufer - Ausbau Rad- und Gehweg“ (Verschiebung Teilbetrag Ansatz 2025 von 200.000 Euro nach 2026)

Nach verwaltungsseitiger Prüfung können keine weiteren Radverkehrsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

13. Produkt 5111 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen), Seite 647

Fragen: Wie hoch sind die Fördermittel für den „Tag der Städtebauförderung 2025“? Wie hoch sind die Fördermittel vom Bund und vom Land? Wie hoch ist der Eigenanteil für die Stadt Koblenz?

Stellungnahme:

Die Fördermittel belaufen sich nach aktueller Planung auf rd. 95.000 Euro (im Etat 2025 bisher eingeplant: 100.000 Euro). Hiervon werden 25.000 Euro vom Bund und 70.000 Euro vom Land als Fördermittel bereitgestellt. Der Eigenanteil der Stadt Koblenz beträgt nach aktueller Kostenschätzung 35.000 Euro (im Etat 2025 bisher eingeplant: 50.000 Euro). Siehe hierzu auch TOP 12: Tag der Städtebauförderung 2025 zur Hufa-Sitzung 02.12.2024, BV/0532/2024/2.

Die angepassten Ansätze sind in der Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“ berücksichtigt.

14. Produkt 5231 (Denkmalschutz und -pflege), Seite 659

Frage: Wie lauten die etatisierten Haushaltsmittel für das Romanische Haus in 2025? Sind an andere Stelle im Haushaltsplan 2025 noch weitere Haushaltsmittel für das Romanische Haus veranschlagt?

Stellungnahme:

Speziell für das Romanische Haus sind im Haushaltsplan 2025, Produkt 5231 „Denkmalschutz und -pflege“, in Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“ insgesamt rd. 30.000 Euro etatisiert. Im Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“ sind geringe Haushaltsmittel von rd. 1.000 Euro für die laufende Unterhaltung im Haushaltsplan 2025 veranschlagt.

15. Projekt P611045 (Ausbau Wallersheimer Weg), Seite 669

Auftrag: Es wird um Prüfung gebeten, ob die in den Folgejahren vorgesehenen Abrechnungen und kassenwirksamen Vereinnahmungen von Beiträgen vorgezogen werden und in 2025 realisiert können - ggf. durch die Erhebung von Vorausleistungen (z. B.: P611045 „Wallersheimer Weg“, P661023 „Ausbau In der Lehmkaul“, P661189 „Herstellung Erschließungsfläche In der Grünwies“, Gertalis-Schohs-Weg)?

Stellungnahme:

Auch nach erneuter auftragsgemäßer Prüfung kann keine vorgezogene, in 2025 kassenwirksame Vereinnahmung von Ausbau- bzw. Erschließungsbeiträgen insbesondere bei den Projekten P611045 „Wallersheimer Weg“, P661023 „Ausbau In der Lehmkaul“, P661189 „Herstellung Erschließungsfläche In der Grünwies“ und P661188 "Gertalis-Schohs-Weg" zugesichert werden.

Im Übrigen wird auf die in dem Zusammenhang bereits vorliegenden Stellungnahmen, insbesondere auf die äußerst schwierige Personalsituation beim Tiefbauamt im Sachgebiet Abgaben, verwiesen.

16. Produkt 1142 (Liegenschaften), Seite 689

Auftrag: Die Verwaltung wurde gebeten, zu prüfen, welche Erträge beim Verkauf

a.) am Wallersheimer Kreisel erzielt werden können (Ermittlung Bilanzwert und Verkehrswert). Sofern ein Satzungsbeschluss des Bebauungsplans im Herbst 2025 realistisch ist, soll die Zeile 7 des Produkts erhöht werden.

b.) des Grundstücks Blücherstr./ Steinstr. erzielt werden können. Diese Erträge sollen in der Mittelfristplanung für das Jahr 2026 veranschlagt werden.

Stellungnahme:

a.) Die zu veräußernde Teilfläche ergibt sich aus einer Konzeption aus 2023 zum BPlan 331. Sollte sich die Größe verändern, wird sich dementsprechend auch der Bilanzwert ändern. Bisheriger Stand ist folgender:

Es soll eine Teilfläche von 8.180 m² des Grundstücks 1410-007-119/144 an einen Nahversorger veräußert werden. Der aktuell geschätzte Kaufpreis liegt bei 1.227.000 Euro, wovon ca. 350.000 Euro auf den Bilanzwert entfallen. Dieser Betrag wird im Projekt P621007 veranschlagt. Die Erträge, die über dem Buchwert liegen, werden im Produkt 1142 „Liegenschaften“ Zeile 7 „Sonstige laufenden Erträge“ abgebildet.

Die angepassten Ansätze sind in der Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“ berücksichtigt.

b.) Baudezernent Prof. Dr. Lukas wird zu diesem Punkt in der Sitzung mündlich ausführen.

17. Produkt 1233 (Straßenverkehrsbehörde), Seite 728

Frage: Ist der Ansatz 2025 in Zeile 4 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ realistisch geplant oder kann im Zuge der Ausweitung von Bewirtschaftungszeiten und der Schaffung neuer Bewohnerparkzonen der Ansatz 2025 erhöht werden?

Stellungnahme:

Der Ansatz 2025 ff. wurde im Produkt 1233 „Straßenverkehrsbehörde“ versehentlich falsch geplant. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt mit den Sondernutzungsgebühren für Großraumschwertransporte sowie Außenwerbung und Siegelmarken eine mehrteilige Aufgabe wahr.

Zum einen fungiert sie als Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung und erteilt Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse. Hierfür werden Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GboST) erhoben. Zum anderen erhebt sie nach dem Landesstraßengesetz Gebühren für die Nutzung der Straßen. Diese Gebühren für die Nutzung der Straßen sind den Straßenprodukten (5411 „Gemeindestraßen“, 5421 „Kreisstraßen“, 5431 „Landesstraßen“ und 5441 „Bundesstraßen“) zuzuordnen.

Im Rahmen der HH-Planung wurden die Aufgaben und die hieraus resultierenden Einnahmen unzutreffend zugeordnet. Im Haushalt 2025 wird nunmehr noch eine Korrektur in die richtigen Produkte erfolgen (siehe Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“).

Die Sondernutzungsgebühren für Schwertransporte wurden im HH 2024 erstmalig erhoben. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 lagen noch keine Erfahrungswerte vor. Ende November 2024 konnten hierfür Gebühren von bislang insgesamt rd. 163.000 Euro vereinnahmt werden. Bedingt durch die Veränderung des Verhaltens der Unternehmen sich kostenfreie Ausweichrouten zu suchen, ist die ursprüngliche Planung von jährlich 500.000 Euro unrealistisch. Es werden für 2025 ff. 200.000 Euro Sondernutzungsgebühren für Großraumschwertransporte erwartet, eine entsprechende Anpassung zum Etat 2025 wird vorgenommen (siehe Anlage 3 „Nachmeldungen der Verwaltung“).

Im Produkt 1233 „Straßenverkehrsbehörde“ verbleiben lediglich die Verwaltungsgebühren nach der Straßenverkehrsordnung und die Bewohnerparkausweise.

Eine Ausweitung von Bewirtschaftungszeiten und neuer Bewohnerparkzonen wird derzeit verwaltungsseitig geprüft. Für die Anpassung des Haushaltansatzes 2025 stehen daher keine belastbaren Daten zur Verfügung. Die Gremien werden zur gegebenen Zeit informiert.

18. Produkt 5411 (Gemeindestraßen), Seite 732

Frage: Wie hoch ist das derzeitige Ist-Ergebnis 2024 für die Unterhaltung der Wirtschaftswege? Ist eine Anpassung des Ansatzes 2025 erforderlich?

Stellungnahme:

Zum Stand 26.11.2024 liegt das derzeitige Ist-Ergebnis bei rd. 20.000 Euro. Eine Anpassung des Ansatzes 2025 ist nicht erforderlich, da im Produkt 5411 „Gemeindestraßen“ in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ ausreichende Haushaltsmittel eingeplant sind.

Die Unterhaltung der Wirtschaftswege ist recht komplex, da die Wege in der Örtlichkeit oft in privaten Parzellen liegen und die Eigentümer sich bei Unterhaltungsarbeiten beschweren.

Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)

19. Produkt 6111 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), Seite 844

Auftrag: Es wird um Prüfung gebeten, ob die Gewerbesteuer (und Grundsteuer) auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angerechnet werden können.

Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit der evtl. Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer kam die Frage auf, inwiefern eine Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer (und der Grundsteuer) auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer besteht. Hierzu gilt Folgendes:

1. Gewerbesteuer

1.1 für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Nach § 35 Einkommensteuergesetz wird die Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer angerechnet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2020 beträgt die Ermäßigung bei der Einkommensteuer das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags (§ 35 Satz 1 EStG); sie darf jedoch nicht höher sein als die tatsächliche zu zahlende Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG).

1.2 für Kapitalgesellschaften

Für Kapitalgesellschaften existiert keine gesetzliche Regelung, welche die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer wie zu 1.1 dargestellt ermöglicht.

2. Grundsteuer

Eine Vorschrift zur direkten Anrechenbarkeit der Grundsteuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer existiert nicht.

Die Grundsteuer ist lediglich steuerlich abzugsfähig bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, wenn die Immobile vermietet oder verpachtet ist (Werbungskosten) oder die Immobile gewerblich genutzt wird (Betriebsausgaben). Diese mindern den zu versteuernden Gewinn.

Wirtschaftspläne

20. Eigenbetrieb Stadtentwässerung/ EB 85, Seite 1081

Auftrag: Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, ob ein Teil des Stammkapitals des Eigenbetriebes Stadtentwässerung/ EB 85 in den städtischen Haushalt zurückgeführt werden kann.

Stellungnahme:

Die für die Rückzahlung von Stammkapital einschlägige Vorschrift ist der § 11 Abs. 5 EigAnVO. Danach ist eine Verminderung des Stammkapitals zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise zugelassen, nämlich dann, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus darf bei Einrichtungen, die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen oder für die Anschluss- und Benutzungszwang besteht, das zurückzuzahlende Kapital nicht durch Entgeltzahlungen der Bürgerinnen und Bürger oder durch Zuwendungen gebildet sein.

Aufgrund vorgenannter Vorschriften stehen die Rücklagen im Bereich der Abwasserbeseitigung (allgemeine und zweckgebundene Rücklagen) für Ausschüttungen nicht zur Verfügung. Durch Entgeltzahlungen der Bürgerinnen und Bürger und durch Zuweisungen gebildetes Eigenkapital darf nicht zur Finanzierung des Haushalts verwendet werden, sondern muss in der Einrichtung verbleiben.

Nur sofern das Stammkapital keine ausschüttungsgesperreten Bestandteile enthält, ist eine Verringerung des Stammkapitals grundsätzlich möglich. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen bedeutet dies, dass eine Verringerung des Stammkapitals nur für den Anteil möglich wäre, der nachweislich durch die Stadt im Wege der Kapitalausstattung durch allgemeine Steuermittel gebildet worden ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.03.1990 beschlossen hatte, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung mit einem Stammkapital von 50.000.000,00 DM ausgestattet werden soll. Die Zuführung erfolgte auch entsprechend dem Prüfbericht des seinerzeitigen Wirtschaftsprüfers „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1990 der Abwasserbeseitigung der Stadt Koblenz“ aus der allgemeinen Rücklage der Einrichtung „Abwasserbeseitigung der Stadt Koblenz“ (die Anpassung des Stammkapitals nach der Euro-Umstellung im Jahr 2001 auf 26.000.000,00 Euro erfolgte ebenfalls aus der allgemeinen Rücklage).

Aufgrund der Tatsache, dass die allgemeine Rücklage nicht aus Steuermitteln des allgemeinen Haushaltes gebildet wurde, sondern aus Gebühren und Beiträgen der Gebührenzahler, ist eine Herabsetzung des Stammkapitals des EB 85 zur Finanzierung des städtischen Haushalts nicht möglich.